

H, 80<sup>b</sup>

3,396<sup>b</sup>. MS. 397.





4

**Von Gottes Gnaden Wir Ernst August, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve  
und Berg, auch Sngern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, gefürsteter  
Graff zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravensstein, der Röm. Käyserl. Majestät  
würklicher General- Feld, Marschall, Lieutenant, &c.**



**Wir** hiermit Unsern Prälaten, Grafen und Herren, denen von der  
Ritterschafft und Adel, Beamten, Gerichts-Herren und Rätthen in Städten, auch  
insgemein allen Unsern Unterthanen in Unserm Fürstenthum und Landen, zu wissen, daß Wir mit  
nicht geringen Mißfallen einige Zeit daher erfahren, wasmassen die ledigen Dirnen in Unserer Residenz-  
Stadt Weimar so wohl, als auch in Unserm Fürstenthum und Landen, Unsern Hof- Bedienten und  
sämtlichen Soldatesque, an Cavallerie und Infanterie, bisher recht ärgerlich nachgelauffen, sie durch  
üppige Reitzungen an sich gezogen, und zum Theil gar schwängern lassen, bloß in der Absicht, damit sie  
auf solche schändliche Weise, Männer bekommen möchten. Gleich wie nun die jungen Manns-Leuthe  
durch solche verderbliche Verführungen und darauf erfolgte Ehen, nicht nur auf ihre Lebens-Zeit unglücklich, sondern auch zu ferne-  
ren Hof- und Militair- Diensten untüchtig und unbrauchbar gemacht werden; Als haben Wir diesem einreißenden zu Leib und  
Seel verderblichen Ubel und Untwesen, in zeiten möglichst vorzubauen und zu steuern, der Nothdurfft zu seyn ermessens, ordnen und  
setzen demnach: Daß jede ledige Dirne, die sich von einem Unserer Hof- Bedienten oder jemanden von der Soldatesque schwängern  
lässet, ohne Ansehen der Person, des Standes und Familie auch des Vermögens, mit Viertel- Jähriger Gefängniß, bestraffet,  
und darinnen mit Wasser und Brodt gespeiset, pro dotatione und defloratione nichts erhalten, noch den Stupratorem zur Ehe  
ger Summarischer Untersuchung, und wenn er des Delicti geständig, oder dessen überführet worden, so ferne er ein Hof- Bedienter,  
gleichfalls mit Gefängniß und Einziehung einer Viertel- Jährigen Besoldung, ein in Militair- Diensten stehender, aber, resp. mit  
Steig- Riemen und Spieß- Ruten, auch einer Lehnung, welches Geld von einem und den andern Verbrechen hernach ad pios  
ufus zuverwenden, bestraffet, dieses Patent auch alle Viertel Jahre auf denen Cankeln in Unserm Fürstenthum und Landen zu je-  
dermans Wissenschaft, abgelesen werden solle, und wie Wir hoffen, daß solcher gestalt bey denen Weibs- Personen die Begierde auf  
unzulässige Arth, einen Mann zuerlauffen, werde gestillet, und dem Laster der Unzucht desto mehr gesteuert werden; Also haben  
Wir auch was Unsere sämel. Unterthanen überhaupt betrifft, dasjenige was dilsals, in der publicirten Ehe- Ordnung de Anno  
1702. §. 8. und der Straffen halber, in dem darauff An. 1709. den 16. Febr. emanirten Patent, enthalten- hierdurch keinesweges  
aufheben, sondern vielmehr Krafft dieses dergestalt erneuern wollen, daß solches alles gleich dem obigen, genau beobachtet, und bey Er-  
theilung derer Bescheide, sich darnach gerichtet werden solle. Überfündlich ist dieses Patent auf Unsern Befehl gefertigt, von Uns  
eigenhändig unterschrieben, und mit Unsern Fürstl. Ober- Consistorial- Secret bedruckt worden. Gegeben, in Unserer  
Residenz- Stadt Weimar den 20. April. 1731.

**Ernst August, S. i. S.**



177  
178  
179

*[The text on this page is extremely faint and largely illegible due to fading and bleed-through from the reverse side. It appears to be a dense block of text, possibly a list or a detailed account.]*



Pom Nc 1680

40

1078

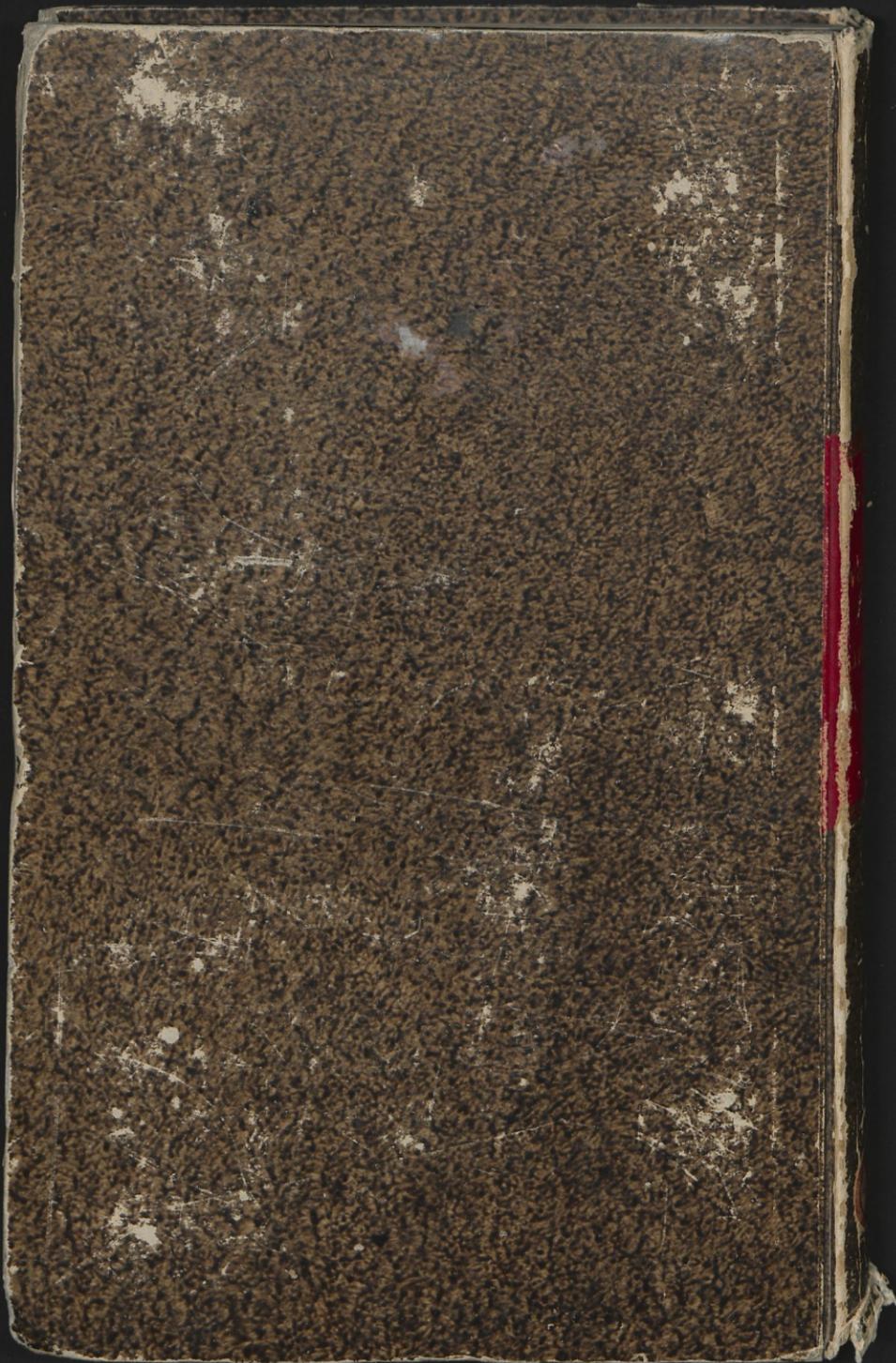
TA-FL

ULB Halle 3  
002 630 15X



n.c.





4

Von Gottes Gnaden Wir Ernst August, Herzog zu Sachsen, Böhlich, Sleve  
und Berg, auch Sngern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, gefürsteter  
Bräf zu Henneberg, Bräf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravensstein, der Röm. Käyserl. Majestät  
würklicher General- Feld- Marschall- Lieutenant, &c.



ligen hiermit Unsern Prälaten, Grafen und Herren, denen von der  
Ritterschafft und Adel, Beamten, Gerichts- Herren und Rätthen in Städten  
insgemein allen Unsern Unterthanen in Unserm Fürstenthum und Landen, zu  
nicht geringen Mißfallen einige Zeit daher erfahren, wasmassen die ledigen Dirnen  
Stadt Weimar so wohl, als auch in Unserm Fürstenthum und Landen, Unsern  
sämtlichen Soldatesque, an Cavallerie und Infanterie, bisher recht ärgerlich  
üppige Reihungen an sich gezogen, und zum Theil gar schwängern lassen, bloß in  
auf solche schändliche Weise, Männer bekommen möchten. Gleich wie nun die  
durch solche verderbliche Verführungen und darauf erfolgte Ehen, nicht nur auf ihre Lebens- Zeit unglücklich,  
ren Hof- und Militair- Diensten untüchtig und unbrauchbar gemacht werden; Als haben Wir diesem ein  
Seel verderblichen Ubel und Untwesen, in zeiten möglichst vorzubauen und zu steuern, der Nothdurfft zu seyn  
setzen demnach: Das jede ledige Dirne, die sich von einem Unserer Hof- Bedienten oder jemanden von der Sold  
lässet, ohne Ansehen der Verfohn, des Standes und Familie auch des Vermögens, mit Viertel- Jähriger  
und darinnen mit Wasser und Brodt gespeiset, pro dotatione und defloratione nichts erhalten, noch den S  
bekommen, das Kind auch selber ernähren, und hierbey ganz und gar keine Vorbitte gelten. der Stuprator her  
ger Summarischer Untersuchung, und wenn er des Delicti geständig, oder dessen überführet worden, so ferne e  
gleichfals mit Gefängniß und Einziehung einer Viertel- Jährigen Besoldung, ein in Militair- Diensten steh  
Steig- Riemen und Spieß- Ruthen, auch einer Lehnung, welches Geld von einem und den andern Verbred  
usus zuverwenden, bestraffet, dieses Patent auch alle Viertel Jahre auf denen Cankeln in Unsern Fürstenthu  
dermans Wissenschaft, abgesehen werden solle, und wie Wir hoffen, das solcher gestalt bey denen Weibs- Per so  
unzulässige Arch, einen Mann zuerkauffen, werde gefillet, und dem Laster der Unzucht desto mehr gesteuert  
Wir auch was Unsere sämelt. Unterthanen überhaupt betrifft, dasjenige was dissfals, in der publicirten Ehe-  
1702. §. 8. und der Straffen halber, in dem darauff An. 1709. den 16. Febr. emanirten Patent, enthalten. h  
aufheben, sondern vielmehr Krafft dieses der gestalt erneuren wollen, das solches alles gleich dem obigen, genau be  
theilung derer Bescheide, sich darnach gerichtet werden solle. Ubkundlich ist dieses Patent auf Unsern Befehl  
eigenhändig unterschrieben, und mit Unsern Fürst. Ober- Confissorial- Secret bedrucket worden.  
Residenz- Stadt Weimar den 20. April. 1731.

Ernst August, S. J. S.

